

**Stellungnahme des BUGLAS zur 9. GWB-Novelle gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages**

**Änderungsantrag des Bundesrates zur Behandlung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten**

**31.01.2017**

In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat angeregt, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch eine entsprechende Ausweitung des § 18 GWB aus dem Anwendungsbereich des Kartell- und Missbrauchsverbotsverbots auszunehmen.

Der Verband der Kabelnetzbetreiber (ANGA) hatte zu dieser Thematik bereits eine Stellungnahme abgegeben, der wir uns inhaltlich anschließen möchten. Aus unserer Sicht darf alleine der Umstand, dass eine marktbeherrschende Stellung auf gesetzlichen Privilegien beruht, nicht dazu führen, dass der Missbrauch der Marktmacht gesetzlich geschützt wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist ordnungspolitisch nicht tragbar und würde erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rundfunkanbietern nach sich ziehen.

Für die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS, die TV-Produkte anbieten, ist diese Frage insbesondere vor dem Hintergrund der Einspeiseentgelte relevant. Aufgrund des Must-Carry-Status der öffentlich-rechtlichen Sender sind die Netzbetreiber zum Einspeisen der entsprechenden Inhalte verpflichtet. Aufgrund dieser bestehenden Verpflichtung haben die Sender die Zahlung von Einspeiseentgelten eingestellt, obwohl ihre Programme weiterhin übertragen werden müssen. Erst kürzlich hatte der BGH entschieden, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund ihrer Privilegierung als Must-Carry-Sender eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Daraus folgt zwar keine direkte Verpflichtung zur Zahlung von Einspeiseentgelten, allerdings eine Verpflichtung, die marktbeherrschende Stellung nicht zu missbrauchen, indem Bedingungen durchgesetzt werden, die ohne eine marktbeherrschende Stellung nicht erzielbar wären. Die Netzbetreiber sind dazu gezwungen, die Programme der

Sender einzuspeisen, also eine Leistung zu erbringen, ohne dafür einen direkten Anspruch auf eine Gegenleistung zu erhalten. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates schützt das gegenwärtige Verhalten der Sender zum Nachteil der Netzbetreiber. Die Möglichkeit, mit den Sendern gleichberechtigt wettbewerbskonforme Vereinbarungen über die Konditionen zur Nutzung der Netze zu treffen, sollte nach unserer Auffassung in jedem Fall bestehen bleiben.

Unsere Mitgliedsunternehmen investieren fortlaufend in den Ausbau moderner Glasfasernetze und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft. Wir halten es für erforderlich, dass auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren Programme über diese Netze transportiert wird, einen entsprechenden Beitrag zu dieser gemeinschaftlichen Aufgabe leisten.

Die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS stehen für einen fairen und chancengleichen Wettbewerb. Wir sind der Überzeugung, dass der Missbrauch von Marktmacht in jedem Fall unterbunden werden muss, unabhängig davon, worauf die marktbeherrschende Stellung beruht. Daher lehnen wir die durch den Bundesrat angeregte Änderung des § 18 GWB ab.